

1. Der gekennzeichnete Auftrag wird nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der kontoführenden Sparkasse bzw. Landesbank gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für Rechnung des auftraggebenden Kunden ausgeführt.
2. Der Ausführung dieses Auftrages werden die „Einheitlichen Richtlinien für Inkassi“ bzw. die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer Paris in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt, soweit diese anwendbar sind.
3. Es ist der Landesbank/Sparkasse freigestellt, im Bedarfsfall zusätzlich zur vorgeschriebenen Inkassobank noch ihren eigenen Korrespondenten einzuschalten.
4. Ohne besondere Weisungen werden die Dokumente nicht versichert.
5. Um Verzögerungen bei der Einlösung der Inkasso-Dokumente zu vermeiden, empfiehlt es sich, nähere Anweisungen für die Durchführung des Inkassos zu erteilen. Es ist wünschenswert, dass der Auftrag genaue Weisungen enthält, welche Maßnahmen die ausländische Korrespondenzbank zu treffen hat, falls die Dokumente bei 1. Präsentation nicht aufgenommen werden, z. B. ob
der Bezogene die Ankunft der Ware abwarten darf,
im Falle von Schwierigkeiten ein Vertreter zu benachrichtigen ist (ggf. sind in diesem Zusammenhang Angaben über dessen Befugnisse zu machen),
zum Schutz der Ware Maßnahmen zu treffen sind (z. B. Einlagerung und Versicherung der Ware auf Kosten des Exporteurs).
6. Falls vom Inkasso-Betrag eine Vertreterprovision abzuzweigen ist, sind der Name und die Anschrift des Vertreters sowie der abzuzweigende Provisionsbetrag und nach Möglichkeit die Bankverbindung des Vertreters anzugeben.